

Stabsabteilung A 2
Lehre, Studium, Weiterbildung,
Qualitätssicherung

35390 Gießen, Ludwigstr. 23

B1.3/A2

2011-08-23

Mit dem 10. Änderungsbeschluss der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) sind unter anderem Änderungen des Notensystems beschlossen worden. Das Verzichten auf Regelungen hinsichtlich des Inkrafttretens führte zu einer Schlechterstellung von Studierenden innerhalb einer Studienkohorte im Verhältnis zu den vorherigen Regelungen. Doch auch wenn auf ausdrückliche Inkrafttretens-Regelungen verzichtet wurde, ergeben sich gleichwohl aus den übergeordneten Rechtsgrundsätzen, u.a. dem Vertrauensschutz, für die Umsetzung des § 29 AIB folgendes:

- Die Rundungsregelung des § 29 Absatz 3 Satz 1 AIB gilt, da sie lediglich vorteilhafte Auswirkungen für die Studierenden hat, ab Sommersemester 2011, d.h. Zeugnisse sind nach diesen Vorgaben auszustellen. Sollten Zeugnisse einer Kohorte im Sommersemester 2011 nach zweierlei Regelungen ausgestellt worden sein, können die Studierenden eine Änderung zu ihren Gunsten beanspruchen.
- Die Tabellen 1 und 2 des § 29 AIB gelten erst für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 beginnen. Für den Rest sind die alten Regelungen zu beachten.

In Vertretung

Prof. Dr. Eva Burwitz-Melzer
Erste Vizepräsidentin